

Übersicht - Fördergegenstände in Zusammenhang Biberprävention

	NE Sachsen Artenschutz- maßnahmen (F) - Prävention	NE Sachsen A.1 – A.4 - Prävention	Härtefall- ausgIVO - Schadens- regulierung	Beihilfefähige Flächen
Antragsstellung	jederzeit	aufaufgebunden	jederzeit	jederzeit, tritt im Folgejahr in Kraft
Für wen?				
Landwirtschaft	x	✓	✓	✓
Teichwirtschaft	x	✓	✓	x
Forstwirtschaft	x	✓	✓	x
Kommunen	✓	✓	x	x
Privatpersonen	✓	✓	x	x
Kontakt- aufnahme mit	LfULG Förder- und Fachbildungs- zentrum Kamenz	LfULG Förder- und Fachbildungs- zentrum Kamenz	Untere Naturschutz- behörde LK Görlitz	LfULG mit Informations- und Servicestelle Löbau
Telefon	(03578) 33-7400	(03578) 33-7400	(03581) - 663 31 63	(03585) 454-30
E-Mail	kamenz.lfulg@smul.sachsen.de	kamenz.lfulg@smul.sachsen.de	biber@kreis-gr.de	loebau.lfulg@smekul.sachsen.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im
Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie,
ELER -Verwaltungsbehörde



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OBERLAUSITZ E.V.
Gersdorfer Straße 5
02894 Reichenbach / OL
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de
Telefon: 035 828 - 70 414

Naturschutzstation Oberlausitz



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OBERLAUSITZ E.V.
Gersdorfer Straße 5
02894 Reichenbach / OL
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de
Telefon: 035 828 - 70 414

Naturschutzstation Oberlausitz

Fördermaßnahmen im Umgang mit dem Biber

Fördergegenstand F

Über den **Fördergegenstand F** der Förderrichtlinie Natürliches Erbe (NE/2014) kann die Schaffung, Wiederherstellung oder Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten gefördert werden. Darunter fallen auch Artenschutzmaßnahmen zur Habitatgestaltung für den Biber, einschließlich Maßnahmen zum Zwecke des Schutzes vor Schäden an schützenswerten Gehölzen.

Förderdetails in Kürze:

- der Fördersatz liegt für private Waldbesitzer bei 100 %,
- bei Kommunen liegt der Fördersatz bei 90 %
- die maximale Zuwendungssumme beläuft sich auf 20.000 €, dabei müssen konkrete Vorhaben beantragt werden
- nicht förderfähig sind Maßnahmen, von denen land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Unternehmen maßgeblich profitieren.

Kontakt für weitere Informationen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Telefon: [\(03578\) 33-7400](tel:03578337400)

E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de

Förderfähiger Einzelbaumschutz nach Fördergegenstand F

Zur Konfliktvermeidung sollten insbesondere die kapitalen Einzelbäume der angrenzenden Waldflächen (bis mind. 30 m Entfernung zum Gewässer) vor Biberschnitt geschützt werden. Aus Sicht des Bibermanagements kämen für einen effektiven Einzelbaumschutz folgende Optionen in Betracht:

Einzelbaumschutz mittels Draht (locker um Wurzelfuß und am Stamm bis in mind. 1m Höhe, mit 0,5-1m Überlapp)

- Maschendraht dickverzinkt 50 x 50 x 2,0 mm, Höhe 1,5m
- bei geradschaftigen Bäumen/Jungbäumen: Estrichmatte verzinkt, 2mm Drahtstärke + Bindedraht 1mm

Baumschutz mittels Wöbra-Anstrich (Bedarf ca. 500 g / m², entspricht ca. 1 kg für etwa 3 Jungbäume bzw. 1 Altbaum)

- Wöbra Schälenschutzmittel



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im
Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie,
ELER -Verwaltungsbehörde



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OBERLAUSITZ E.V.
Gersdorfer Straße 5
02894 Reichenbach / OL
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de
Telefon: 035 828 - 70 414

Naturschutzstation Oberlausitz

Fördergegenstand A.2 und A.3

Für Maßnahmen ab einer Zuwendungssumme von mehr als 20.000 € und/oder für Maßnahmen, von denen land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Unternehmen maßgeblich profitieren, dienen für habitatgestaltende Maßnahmen (wie Biberdamm-Drainagen) der Fördergegenstand A.2, sowie für Präventionsmaßnahmen der Fördergegenstand A3.

Förderdetails in Kürze:

- es müssen konkrete Vorhaben beantragt werden
- nächster und letzter Aufruf in dieser Förderperiode ist voraussichtlich Ende des Jahres 2021
- Maßnahmen müssen bis spätestens Ende März 2025 umgesetzt sein
- der Fördersatz liegt bei Kommunen bei 90%, ansonsten bei 100%

Kontakt für weitere Informationen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz

Telefon: [\(03578\) 33-7400](tel:(03578)33-7400)

E-Mail: kamenz.lfulg@smul.sachsen.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im
Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie,
ELER -Verwaltungsbehörde



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OBERLAUSITZ E.V.
Gersdorfer Straße 5
02894 Reichenbach / OL
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de
Telefon: 035 828 - 70 414

Naturschutzstation Oberlausitz

Härtefallausgleichsverordnung

Der Schadenausgleich auf Grundlage von § 2 Härtefallausgleichsverordnung ist zulässig, soweit der Schadenseintritt eindeutig auf das Wirken von streng geschützten Tieren – hier vom Biber – zurückzuführen ist. Durch den Biber verursachte Schäden an landwirtschaftlichen Geräten, Fraßschäden oder Ernteeinbußen können anteilmäßig durch die Härtefallausgleichsverordnung ausgeglichen werden. Die Schäden müssen unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.

Förderdetails in Kürze:

- sie gewährt grundsätzlich nur Zahlungen bei Schäden/ Nutzungseinschränkungen auf forst-, fischerei- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen
- die Entschädigung über die HärtefallVO bei Angelgewässern ist formal nicht möglich
- die Entschädigung über den Härtefallausgleich beläuft sich auf 60% bis maximal 80% des Schadens

Kontakt für weitere Informationen:

Untere Naturschutzbehörde

Herr Alexander E. Wünsche

Telefon: [03581 - 663 31 63](tel:03581-6633163)

E-Mail: biber@kreis-gr.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im
Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie,
ELER -Verwaltungsbehörde



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND OBERLAUSITZ E.V.
Gersdorfer Straße 5
02894 Reichenbach / OL
E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de
Telefon: 035 828 - 70 414

Naturschutzstation Oberlausitz

Beihilfefähige Flächen

Überflutete landwirtschaftliche Flächen können auf Antrag zu BF-Feldblöcken umgewidmet werden. Voraussetzung ist die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Ansaat, Gras- oder Heuernte im Vorjahr). Wurde die Bewirtschaftung auf dem BF-Feldblock begonnen und kann aufgrund des Bibers aber nicht geerntet werden, ist ein anteiliger Schadensausgleich über die Härtefallausgleichsverordnung möglich

Förderdetails in Kürze:

- die Grundförderung erfolgt bei Schlägen ab einer Mindestgröße von 0,3 ha
- wenn möglich kann die Fläche eines BF- Feldblocks weiterhin genutzt werden, der Landwirt wird aber aus der Verpflichtung entbunden
- die Grundförderung bleibt weiterhin bestehen, zudem können Ernteausfälle über einen Härtefallantrag entschädigt werden

Kontakt für weitere Informationen:

Frau Petra Niemann

Informations- und Servicestelle Löbau

Telefon: [03585 454-30](tel:0358545430)

E-Mail: loebau.lfulg@smekul.sachsen.de



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im
Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie,
ELER -Verwaltungsbehörde